

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2436/13 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
13.03.2014**

**Anpassung der Ergebnisabführungsverträge der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit der SWE
Energie GmbH und der SWE Netz GmbH**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH nachfolgende Beschlüsse fasst:

01

Der Änderung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Energie GmbH wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

02

Der Änderung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Netz GmbH wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.

03

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang gebotenen und notwendigen Handlungen zu tätigen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2458/13 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
13.03.2014**

Erhalt des Gebäudes Tungerstraße 8

Genaue Fassung:

Neuer Titel:

Gestalteter Stadtraum in der Tungerstraße 8

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis zum Ende des 2. Quartals ein Konzept vorzulegen, die Fläche der ehemaligen Stadtteilbibliothek am Kammweg als einen Platz mit Aufenthaltsqualität zu entwickeln, der zugleich Stadtteilzentrum und Erholungsraum sein kann.

02

In die Entwicklung des zu gestaltenden Stadtraumes sind die Anwohner einzubeziehen und die Vorschläge mit dem Ortsteilrat vor zu beraten.

03

Es ist zu prüfen, ob ein Stellplatz für die Fahrbibliothek integriert werden kann oder ein alternativer Standort am Herrenberg zur Verfügung gestellt wird.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0238/14 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
13.03.2014**

**Vereinbarung zur Verbesserung der Energieeffizienz in Stadtquartieren im Rahmen der
Initiative energetischer Stadtumbau 2025**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat unterstützt die Intention eines koordinierten und gemeinsamen Vorgehens in Thüringen im Sinne der Vereinbarung zur Verbesserung der Energieeffizienz in Stadtquartieren.

02

Der Stadtrat stimmt dieser (unter Gremienvorbehalt stehenden) Vereinbarung und der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister zu.

03

Die Umsetzung der in der Vereinbarung benannten Maßnahmen (Beitrag der Kommunen) erfolgt vorbehaltlich der Klärung der förderrechtlichen wie haushalterischen Voraussetzungen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0294/14 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
13.03.2014**

Umschuldungen 2015 und 2016

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kreditumschuldungen für die in den Jahren 2015 und 2016 fälligen Darlehen vorzunehmen.

02

Der Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird über die vereinbarten Konditionen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0341/14 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
13.03.2014**

Erfurt MitGestalten

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger bei der Weiterentwicklung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zu beteiligen.

02

Für die Bürgerbeteiligung wird eine Internetplattform erstellt. Die Internetplattform wird durch die Stadtverwaltung betreut.

03

Die Plattform dient der Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung, insbesondere im Bereich der Stadtentwicklung.

04

Die Plattform wird in der Öffentlichkeit beworben, um den Bekanntheitsgrad zu erhöhen.

05

Innerhalb der Plattform wird ein Bereich vorgesehen, der sich insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene wendet und sie zur Teilhabe motiviert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0372/14 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
13.03.2014**

Armut bekämpfen - städtische Sozialplanung weiterentwickeln

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Studie zur bedarfsgerechten Bildungs- und Sozialsteuerung in Kooperation mit der Fachhochschule Erfurt mit dem Ziel durchzuführen, die städtischen Fachplanungen und vorhandenen Erkenntnisse insbesondere unter dem Aspekt der Armutsprävention zu verzahnen, kommunale Handlungsoptionen für diesen Bereich zu analysieren und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

02

Der Oberbürgermeister wird gebeten in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Mittel zur Finanzierung des Vorhabens zu akquirieren.

03

Der Sozialausschuss ist in geeigneter Weise in die Erarbeitung der Handlungsempfehlungen als vorberatender Ausschuss des Stadtrates einzubeziehen und regelmäßig über den Stand der Entwicklung zu informieren.

04

Erste Ergebnisse sind in Form eines Maßnahmenkataloges dem Sozialausschuss im IV. Quartal 2014 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

zurück zum Beschluss

Änderung des Ergebnisabführungsvertrages (einseitige Organschaft)

Zwischen der

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

- nachfolgend „Organträger“ genannt -

und der

SWE Energie GmbH
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 13./21.12.2001, zuletzt geändert am 30.11./03.12.2007.

Dieser Ergebnisabführungsvertrag wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Vorbemerkung

Die Vorbemerkung zum Ergebnisabführungsvertrag erhält folgende Fassung:

„Die Organgesellschaft mit Sitz in Erfurt, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter HRB 106080, verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 16.500.000,00 €, an welchem

zu 61 % die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH,
zu 29 % die Thüringer Energie AG (außenstehender Gesellschafter) und
zu 10 % die Thüga AG (außenstehender Gesellschafter)

beteiligt sind.“

II. Änderung des § 1 (Gewinnabführung)

1. § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages erhält folgende Fassung:

„Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag an den Organträger abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag nicht überschreiten.“

III.
Änderung des § 2 (Verlustübernahme)

1. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt zu einem neuen Abs. 1 zusammengefasst:

„Zur Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

2. § 2 Abs. 3 wird § 2 Abs. 2.

IV.
Änderung des § 3 (Ausgleichszahlung)

1. § 3 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages erhält folgende Fassung:

„Der Organträger garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages, beginnend mit der Dividende für das Geschäftsjahr 2014, eine jährlich feste Ausgleichszahlung in Höhe von 23,00 € je 100,00 € Geschäftsanteil zu leisten.“

2. § 3 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrages wird um folgenden 5. Unterabsatz ergänzt:

„Soweit sich aufgrund von bestandskräftigen Steuerveranlagungen Änderungen des fiktiven Jahresüberschusses ergeben, sind die sich hieraus ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen bei der Ermittlung der variablen Ausgleichszahlung des Jahres zu berücksichtigen, in dem die Änderung erfolgt.“

3. § 3 Abs. 8 des Ergebnisabführungsvertrages erhält folgende Fassung:

„Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln der Organgesellschaft vermindert sich die Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalerhöhung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt. Im Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals ohne Auskehrung an die Gesellschafter erhöht sich die Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalherabsetzung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt.“

V.
Änderung des § 6 (Vertragsdauer und Kündigung)

- § 6 des Ergebnisabführungsvertrages erhält folgende Fassung:

1. Der Vertrag ist unbeschadet des Rechts der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bis zum Ablauf des 31.12.2018 unkündbar. Als wichtiger Grund für die Kündigung gilt auch der Verlust der Stimmenmehrheit des Organträgers an der Organgesellschaft.

2. Nach Ablauf des 31.12.2018 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.“

VI. Wirksamwerden

1. Die vorstehende Änderung des Ergebnisabführungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Organgesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates des Organträgers.
2. Diese Änderung wird mit Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar des Jahres der Eintragung in das Handelsregister.
3. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrages unberührt.

VII. Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Erfurt,
(Bitte Datum der Unterschriftsleistung einfügen!)

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Peter Zaiß
Geschäftsführer

Erfurt,
(Bitte Datum der Unterschriftsleistung einfügen!)

SWE Energie GmbH

Karel Schweng
Geschäftsführer

Norbert Schneider
Geschäftsführer

Änderung des Ergebnisabführungsvertrages (einseitige Organschaft)

zurück zum Beschluss

Zwischen der **SWE Stadtwerke Erfurt GmbH**
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

- nachfolgend „Organträger“ genannt -

und der **SWE Netz GmbH**
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 29.11./03.12.2007.

Dieser Ergebnisabführungsvertrag wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Vorbemerkung

Die Vorbemerkung zum Ergebnisabführungsvertrag erhält folgende Fassung:

„Die Organgesellschaft mit Sitz in Erfurt, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter HRB 501004, verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 15.000.000,00 €, an welchem

zu 61 % die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH,
zu 29 % die Thüringer Energie AG (außenstehender Gesellschafter) und
zu 10 % die Thüga AG (außenstehender Gesellschafter)

beteiligt sind.“

II. Änderung des § 1 (Gewinnabführung)

1. § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages erhält folgende Fassung:

„Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag an den Organträger abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag nicht überschreiten.“

III.
Änderung des § 2 (Verlustübernahme)

§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt zu einem neuen Abs. 1 zusammengefasst:

„Zur Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

IV.
Änderung des § 3 (Ausgleichszahlung)

1. § 3 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages erhält folgende Fassung:

„Der Organträger garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages, beginnend mit der Dividende für das Geschäftsjahr 2014, eine jährlich feste Ausgleichszahlung in Höhe von 20,00 € je 100,00 € Geschäftsanteil zu leisten.“

2. § 3 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrages wird um folgenden 5. Unterabsatz ergänzt:

„Soweit sich aufgrund von bestandskräftigen Steuerveranlagungen Änderungen des fiktiven Jahresüberschusses ergeben, sind die sich hieraus ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen bei der Ermittlung der variablen Ausgleichszahlung des Jahres zu berücksichtigen, in dem die Änderung erfolgt.“

V.
Änderung des § 6 (Vertragsdauer und Kündigung)

§ 6 des Ergebnisabführungsvertrages erhält folgende Fassung:

„1. Der Vertrag ist unbeschadet des Rechts der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bis zum Ablauf des 31.12.2018 unkündbar. Als wichtiger Grund für die Kündigung gilt auch der Verlust der Stimmenmehrheit des Organträgers an der Organgesellschaft.

2. Nach Ablauf des 31.12.2018 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.“

VI.
Wirksamwerden

1. Die vorstehende Änderung des Ergebnisabführungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Organgesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates des Organträgers.
2. Diese Änderung wird mit Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar des Jahres der Eintragung in das Handelsregister.
3. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrages unberührt.

VII. Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Erfurt,
(Bitte Datum der Unterschriftsleistung einfügen!)

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Peter Zaiß
Geschäftsführer

Erfurt,
(Bitte Datum der Unterschriftsleistung einfügen!)

SWE Netz GmbH

Frank Heidemann
Geschäftsführer